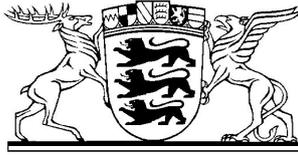


Aktenzeichen:
15 UKI 1/25



Oberlandesgericht Karlsruhe

15. ZIVILSENAT

Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In Sachen

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch den Vorstand [REDACTED]
[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

SRT Friedrich GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer [REDACTED],
Heidenäckerstr. 28, 69207 Sandhausen
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 15. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED], die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.06.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgende oder eine inhaltsgleiche Klausel in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verträgen über die Erbringung einer Leckortung zu ver-

wenden oder sich auf diese Klausel zu berufen:

Für Schäden, die im Rahmen der Leckageortung entstehen, übernehmen wir keine Haftung.

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an einem der Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. hieraus seit dem 08.04.2025 zu bezahlen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Ohne Tatbestand gemäß § 313b Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Entscheidungsgründe

Die Beklagte war im Verhandlungstermin vor dem Senat nicht vertreten. Daher war durch Versäumnisurteil zu entscheiden. Die Klage ist zulässig und schlüssig.

1.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe ist zur Entscheidung über die Anträge des Klägers nach § 6 Abs. 1 Satz 1 UKlaG zuständig.

Der Klagantrag Ziffer 3 fällt ebenfalls in die erstinstanzliche Sonderzuständigkeit des Senats nach § 6 Abs. 1 Satz 1 UKlaG, da der geltend gemachte Ersatzanspruch für die Abmahnkosten „nach

diesem Gesetz“ verfolgt wird (§ 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG).

Der Kläger ist als in die Liste nach § 4 UKlaG eingetragener qualifizierter Verbraucherverband gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG für die geltend gemachten und auf eine Zuwiderhandlung gegen eine Verbraucherschutzvorschrift gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG gestützten Ansprüche klagebefugt.

2.

Der Anspruch ist schlüssig dargelegt.

Der Kläger kann von der Beklagten verlangen, die Verwendung der beanstandeten Klausel zu unterlassen.

a)

Er ist als qualifizierter und nach § 4 UKlaG eingetragener Verbraucherverband aktivlegitimiert, § 3 UKlaG.

b)

Der Kläger kann nach § 1 UKlaG Unterlassung der Verwendung der beanstandeten Klausel verlangen, weil die beanstandete Klausel nach § 309 Nr. 7 lit. a und b unwirksam ist.

aa)

Bei der streitgegenständlichen Regelung im Auftragsformular der Beklagten, mit dem der Kunde als Auftraggeber der Beklagten den angebotenen Auftrag erteilt, handelt es sich um eine Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne des § 305 Abs. 1 S. 1 BGB. Denn bei dem als Anlage K 2 vorliegenden Mustervertrag handelt es sich um vertragsgestaltende Regelungen, die für mehrfache Verwendung in einer Vielzahl von Verträgen formuliert sind und die die Beklagte als Verwender ihren Kunden bei Abschluss eines Vertrages stellt.

bb)

Die Regelung „Für Schäden, die im Rahmen der Leckageortung entstehen, übernehmen wir keine Haftung“ verstößt gegen § 309 Nr. 7 lit. a und b BGB und ist damit unwirksam.

Danach ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unwirksam, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen. Gleiches gilt nach § 309 Nr. 7 lit. b für einen Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder

auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.

Wegen des Charakters als abstraktes Kontrollinstrument ist die Prüfung jeweils anhand der „kundenfeindlichsten Auslegung“ vorzunehmen (Staudinger/Piekenbrock, BGB, 2022, UKlaG § 1 Rn. 25).

Die Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten sieht einen vollständigen Ausschluss der Haftung des Verwenders im Rahmen der Leckageortung vor, ohne irgendwelche Differenzierung hinsichtlich des in Betracht kommenden Personenkreises und des Grades des Verschuldens vorzunehmen. Die Klausel greift daher sogar dann ein, wenn der Vertragspartner durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten geschädigt wird.

cc)

Da die Klausel bereits wegen Verstoßes gegen § 309 Nr. 7 lit. a und b unwirksam ist, kann dahinstehen, ob sie auch gegen § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB verstößt, weil bei der Verletzung der Kardinalpflichten die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ebenfalls nicht ausgeschlossen werden darf (BGH, Urteil vom 19.01.1984 – VII ZR 220/82, BGHZ 89, 367).

dd)

Der Unterlassungsanspruch nach § 1 UKlaG deckt das mit dem Antrag Ziff. 1 verfolgte Begehren.

Nach dem Wortlaut des § 1 UKlaG kann verlangt werden, die Verwendung unwirksamer Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu unterlassen. Der Begriff des Verwendens ist weit auszulegen (MüKoZPO/Micklitz/Rott, 6. Aufl. 2022, § 1 UKlaG Rn. 24). Es reicht aus, dass die Klausel im rechtsgeschäftlichen Verkehr benutzt wird, selbst wenn sie noch nicht im Einzelfall Vertragsbestandteil geworden ist (BGH, Urteil vom 02.07.1987 – III ZR 219/86, juris Rn. 16). Hier wurde die Klausel unstreitig tatsächlich in Verträge einbezogen.

Die Unterlassungsverpflichtung geht auch so weit, dass die Beklagte als Verwenderin sich auch bei der Abwicklung bereits abgeschlossener Verträge nicht mehr auf die Bestimmung berufen darf. Die Vertragsdurchführung unter Ausnutzung unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist erst recht als ein Verwenden anzusehen. Zur Gefahrenbeseitigung gehört die Folgenbeseitigung, um die es sich bei einer Einbeziehung der Altverträge handelt. Verboten ist bzw. wird dem Verwender, sich „bei der Durchsetzung seiner Rechte“ (und damit auch bei der Abwehr von Rechten des Vertragspartners) „auf die unwirksame Klausel zu berufen“ (MüKoZPO/Micklitz/Rott, a.a.O., § 1 UKlaG Rn. 39).

ee)

Die aufgrund der Verwendung der Klausel auf ihrem Auftragsformular gegebene Wiederholungsgefahr hat die Beklagte nicht widerlegt.

Der Unterlassungsanspruch aus § 1 UKlaG setzt als ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr voraus. Für deren Vorliegen spricht allerdings bei der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine tatsächliche Vermutung, an deren Widerlegung strenge Anforderungen zu stellen sind (BGH, Urt. vom 12.09.2017 – XI ZR 590/15, juris Rn. 69). Regelmäßig reichen weder die Änderung der beanstandeten Klausel noch die bloße Absichtserklärung des Verwenders, sie nicht weiter zu verwenden, aus, um die Wiederholungsgefahr entfallen zu lassen. Demgegenüber spricht es für das Fortbestehen der Wiederholungsgefahr, wenn der Verwender noch im Rechtsstreit die Zulässigkeit der früher von ihm benutzten Klausel verteidigt und nicht bereit ist, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben (BGH, Urteil vom 18.04.2002 – III ZR 199/01, juris Rn. 10).

So liegt der Fall hier. Die Beklagte war nicht bereit, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.

ff)

Die Androhung von Ordnungsmitteln beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

3.

Dem Kläger steht nach § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG auch ein Anspruch auf Ersatz der für die Abmahnung erforderlichen Aufwendungen zu.

Der Kläger hat die Beklagte vorgerichtlich mit Schreiben vom 17.02.2025 (Anlage K 3) abgemahnt und ihr Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen (§ 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 1 UWG). Daraus folgt ein verschuldensunabhängiger Kostenerstattungsanspruch nach § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG. Die Höhe der Kostenpauschale richtet sich nach den Kosten des Verbandes (OLG Karlsruhe, Urteil vom 21.08.2020 – 4 U 214/18, juris Rn. 52).

Nach §§ 291, 288 Abs. 1 BGB stehen dem Kläger auch Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten aus diesem Betrag seit dem 08.04.2025 zu. Die Klage wurde am 07.04.2024 zugestellt.

4.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 5 UKlaG i.V.m. § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 5 UKlaG i.V.m. § 708 Nr. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Oberlandesgericht Karlsruhe
Hoffstraße 10
76133 Karlsruhe

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

- [REDACTED]

Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

Richterin
am Oberlandesgericht

Richterin
am Landgericht